



Parkierreglement

vom 24. September 2007¹

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes², Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes³ sowie Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gaiserwald vom 24. März 1997

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Grundsatz

Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG⁴ besonders geregelt, insbesondere örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 3 Mittel

a) Parkuhren und Ticketautomaten

Parkplätze können mittels Parkuhren oder Ticketautomaten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

¹ Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 24. September 2007; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Baudepartementes vom 6. Dezember 2007; in Vollzug ab 1. Februar 2008

² sGS 151.2

³ sGS 732.1

⁴ SR 741.01

Art. 4 b) Parkieren mit Parkscheibe

Es können Verkehrsflächen (Zonen) ausgeschieden werden, in denen die Parkzeit beschränkt und beim Parkieren eine Parkscheibe verwendet werden muss, namentlich Blaue Zonen und weitere Parkzeitbeschränkungen gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. b SSV⁵.

Art. 5 Parkieren mit besonderer Bewilligung

Anwohnern, Betriebsinhabern, Pendlern und Besuchern kann die Bewilligung erteilt werden, mit ihren Motorfahrzeugen in den Zonen gemäss Art. 4 dieses Reglementes zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Sie verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohner und Betriebsinhaber fehlen, kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren nur den Anwohnern und Betriebsinhabern gestattet werden.

Art. 6 Begriffe

a) Anwohner und Betriebsinhaber

Als Anwohner oder Betriebsinhaber gilt ein Fahrzeughalter, der in der Zone wohnt oder seinen Betrieb führt und dort zeitlich unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Motorfahrzeug wie ein Halter nutzt.

Art. 7 b) Pendler

Als Pendler gilt ein Fahrzeugführer, der nicht in der Zone wohnt und dort zeitlich unbeschränkt parkiert.

Art. 8 c) Besucher

Als Besucher gilt ein Fahrzeugführer, der in einer Zone zu Besuchszwecken zeitlich unbeschränkt parkiert.

⁵ SR 741.21

II. Bewilligung

Art. 9 Umfang

Bewilligungen für das Parkieren über die signalisierte Höchstzeit hinaus werden auf bestimmte Zonen erteilt.

Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt und gilt für die in der Bewilligung bezeichnete Zone.

Art. 10 Dauer

Für Anwohner, Betriebsinhaber und Pendler werden Monatsbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erteilt.

Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erteilt.

Art. 11 Sonderregelungen

Vorbehalten bleiben:

- a) Ausnahmbewilligungen gestützt auf Art. 17 Abs. 1 SSV⁶;
- b) abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen und Bauarbeiten.

III. Gebühren

Art. 12 Höhe

Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen

1. Parkuhren/Ticketautomaten	Fr. -.40 bis 2.--/Stunde
Tageskarten	Fr. 4.-- bis 8.--/Tag
Monatskarten	Fr. 40.-- bis 80.--/Monat
2. Zonenbewilligungen	
Anwohner- und Betriebsinhaberbewilligung	Fr. 20.-- bis 40.--/Monat
Pendlerbewilligung	Fr. 40.-- bis 80.--/Monat
Besucherbewilligung	Fr. 4.-- bis 8.--/Tag

⁶ SR 741.21

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er legt insbesondere die Zonen und die Gebühren sowie die Zuständigkeiten für die Erteilung der Bewilligungen fest.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 15 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. Oktober 2007 bis 24. November 2007

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 6. Dezember 2007

Für das Baudepartement
Tiefbauamt

Dölf Gmür
Leiter Rechtsdienst